

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für das Planfeststellungsverfahren „Neubau und Betrieb der 110-kV-Kabeltrasse Abzweig Heerte (LH-10-1857)“**

**Aktenzeichen: 4118-05020-146**

#### **I.**

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der 110-kV Kabeltrasse ausgehend von der 110-kV-Freileitung Helmstedt/BKB – Ohlendorf bis zum Umspannwerk Heerte im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Salzgitter.

Das Vorhaben umfasst:

- 110-kV Kabeltrasse:
  - Kabelschutzrohre 110-kV (6 Kabelschutzrohre DN 225)
  - LWL/Steuerkabel (2 Kabelschutzrohre DN 50 + Leerrohr DN 50)
  - 2 Crossbonding-Muffen inkl. Linkboxen und LWL-Schaltschränke als Unterflurschränke sowie Erdungssysteme
  - 3 Verbindungsmuffen
- Als Folgemaßnahmen:
  - Standortnaher Ersatzneubau des Mast 147 der 110-kV- Freileitung Helmstedt/BKB – Ohlendorf als Kabelabzweigmast 147N (Verschiebung um ca. 18 m in nördlicher Richtung)
  - Rückbau Mast 147
  - OPGW Tausch im Mastbereich 146-156
  - Temporäre Grabenverrohrung eines Gewässers III. Ordnung
  - Bauzeitlich Verlegung eines stillgelegten FM-Kabels der Telekom Deutschland GmbH

Aus der Verlegung der 110-kV-Kabeltrasse ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer UVP oder der Durchführung einer UVP-Vorprüfung. Aufgrund des Eingriffs in die bestehende 110-kV-Freileitung durch den Mastneubau wird wie nachfolgend beschreiben eine allgemeine Vorprüfung ausgelöst. Die vorliegende UVP-Vorprüfung umfasst entsprechend nur die Vorhabenbestandteile, die den Arbeiten an der bestehenden 110-kV-Freileitung durch den Bau und Rückbau der Kabelmasten zuzuordnen sind sowie den OPGW-Tausch.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Wolfenbüttel.

## III.

### 1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Kabelendmast 147N ersetzt den zurückzubauenden Mast 147 und wird um ca. 18 m in nördliche Richtung innerhalb der Trassenachse verschoben. Der Mast 147N (37,5 m) ist gegenüber dem Bestandsmast 147 (30,7 m) um 6,8 m höher. Der OPWG-Tausch umfasst eine Leitungslänge von ca. 2,85 km zwischen den Masten 146 – 156. Die temporäre Flächeninanspruchnahme umfasst ca. 58.626 m<sup>2</sup> für den Mastneu- und Rückbau. Etwa 50.756 m<sup>2</sup> sind Überspannungsflächen von denen ca. 4.875 m<sup>2</sup> also reine Arbeitsfläche genutzt werden, 7.870 m<sup>2</sup> werden darüber hinaus als Zuwegungen beansprucht. Insgesamt 7.960 m<sup>2</sup> der Flächen sind bereits versiegelt. Zum Zwecke des OPGW-Tausches werden insgesamt ca. 13.815 m<sup>2</sup> temporär beansprucht. Diese teilen sich auf in 1.400 m<sup>2</sup> Arbeitsfläche und 12.414 m<sup>2</sup> Zuwegungen. Etwa 10.021 m<sup>2</sup> der Fläche sind bereits befestigt.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst ca. 4,52 m<sup>2</sup> durch die Versiegelung am Fundament des Mast 147N. Durch den Rückbau des Mast 147 werden ca. 1,13 m<sup>2</sup> entsiegelt.

Aufgrund der Verschiebung des neuen Mastes vergrößert sich der bestehende Schutzstreifen um 205 m<sup>2</sup>.

Abrissarbeiten betreffen den Mast 147 inkl. des Fundamentabbruchs bis zu einer maximalen Tiefe von 1,5 m unter der Erdoberkante.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es zur temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Die Umfänge können den Angaben unter 1.1 entnommen werden (**Schutzgut Fläche**).

Entsprechend der Flächeninanspruchnahme ergeben sich auf den unversiegelten Flächen auch temporäre Bodenbeeinträchtigungen. Durch die dauerhafte oberirdische Versiegelung werden ca. 4,52 m<sup>2</sup> Boden neu beansprucht (**Schutzgut Boden**).

Durch die Bauarbeiten werden potenzielle Habitate von Feldhamstern und der Avifauna in Anspruch genommen (**Schutzgut Tiere**).

Durch die temporären Flächeninanspruchnahmen, insbesondere durch Abbrucharbeiten am Mastfundament ergeben sich Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen mit Biotoptypen überwiegend geringer Wertstufen. Im Umfang von 643 m<sup>2</sup> werden auch Biotoptypen der Wertstufen III oder höher bzw. E in Anspruch genommen, insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM). Dauerhaft verloren gehen 4,52 m<sup>2</sup> eines basenarmen Lehmacckers (AL) der Wertstufe I durch den Fundamentkörper des Mast 147N (**Schutzgut Pflanzen**).

Durch die Erhöhung des Mastes 147N gegenüber dem Bestandsmast 147 um 6,8 m ergeben sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild (**Schutzgut Landschaft**).

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Abfälle entstehen durch Abbrucharbeiten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen kommt es während der Bauzeit zu Emission von Lärm und Luftschadstoffen. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden eingehalten. Freileitungen erzeugen im Betrieb elektrische und magnetische Felder. Während des Betriebs werden die gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Durch den Einsatz von Schmierstoffen und Kraftstoffen im Betrieb der Baumaschinen besteht die Möglichkeit, dass diese austreten können.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Soweit die gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften eingehalten werden besteht keine erhöhte Störanfälligkeit. Für die sichere Umsetzung der Arbeiten wird die Freileitung im spannungsführenden Bereich zweistufig außer Betrieb genommen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den Einsatz von Baumaschinen sind lokale Schadstoffemissionen in die Luft oder in Wasser möglich.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Hier wird auch der neue Mast 147N errichtet. Der rückzubauende Mast befindet sich im Bereich eines Grabens und eines Ruderalflur. Die Zuwegungen erfolgen über bestehende Wirtschaftswege und Ackerflächen. Die Erholungsnutzung ist aufgrund der geringen Strukturierung der Landschaft und der Vorbelastung der bestehenden Freileitung von keiner besonderen Bedeutung.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Flächeninanspruchnahme umfasst insbesondere intensiv genutzte Ackerflächen und bestehende Wege. In geringerem Umfang werden Ruderalflure und ein Graben in Anspruch genommen. Bei den betroffenen Böden handelt es sich weitgehend um mittlere Pseudogley-Parabraunerden – schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Vorkommen des Feldhamsters können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, konnten bei den Kartierungen 2022 jedoch nicht bestätigt werden. Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von geschützten Pflanzenarten bekannt. Die vorkommenden Biotoptypen sind weitgehend von geringer Wertstufe, lediglich die Biotoptypen der Gehölzstrukturen und halbruderale Staudenfluren weisen eine höhere Wertstufe auf.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3828-401 „Heerter See“ befindet sich ca. 5 km südwestlich des Planungsraums.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ befindet sich ca. 5 km südwestlich des Planungsraums.

- 2.3.3 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Oderwald“ befindet sich ca. 450 m östlich des Mastes 147N.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben beansprucht insbesondere Ackerflächen und weitere Biotope mit geringer Bedeutung und ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet. Die Beanspruchung der Flächen und Böden erfolgt überwiegend nur temporär. Zum Mastneubau wird kleinräumig in den Boden eingegriffen und Flächen dauerhaft neu versiegelt. Aufgrund des temporären Eingriffs und der nur kleinräumigen dauerhaften Inanspruchnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Von den genutzten Baumaschinen ausgehend besteht die Möglichkeit, dass Tropfverluste von Kraft- und Schmierstoffen den Boden verunreinigen können. **(Schutzgut Fläche und Boden).**

Durch Tropfverluste von Kraft- und Schmierstoffen an den Baumaschinen besteht die Möglichkeit, dass es zu Verunreinigungen der Gewässer kommen kann. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Ein Oberflächengewässer ist in Form eines temporär wasserführenden Grabenabschnitts vom Vorhaben betroffen und wird zeitweise beseitigt. Die Auswirkungen treten nur kleinräumig und temporär auf, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind **(Schutzgut Wasser).**

Baubedingt kann es zu Lärmemissionen und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen kommen. Im Zuge der Bauarbeiten können an die Zuwegungen und Bauflächen angrenzende Gehölz- und Pflanzenbestände beschädigt werden. Außerdem werden Flächen temporär beansprucht und dadurch verschiedene Biotope beeinträchtigt. Es handelt sich überwiegend um bereits versiegelte Biopoptypen oder solche mit geringer Wertstufe. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann von einer vollständigen und kurzfristigen Regeneration der Biotope ausgegangen werden, sodass die Auswirkungen nicht als erheblich einzuschätzen sind. 4,52 m<sup>2</sup> eines basenarmen Lehmacckers gehen aufgrund der Versiegelung für den Mast 147N dauerhaft verloren. Im Offenland brütende sowie in Masten brütende Vogelarten können potenziell vom Vorhaben betroffen sein. Darüber hinaus ist auch der Lebensraum des Feldhamsters potenziell betroffen. Dessen Vorkommen konnte bei den Kartierungen im Jahr 2022 jedoch nicht bestätigt werden **(Schutzgut Tiere und Pflanzen).**

Der Mastneubau 147N erhöht sich gegenüber dem Bestandsmast um 6,8 m bzw. um etwa 22%, sodass für das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Umfeld mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet **(Schutzgut Landschaft).**

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen  
Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die bereits genannten Auswirkungen weisen keine besondere Schwere oder Komplexität auf.

#### 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein.

#### 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten insbesondere während der Bauzeit auf und sind im Anschluss in kurzer Zeit wieder zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Lediglich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Masterrhöhung treten mit dem Bau des Mastes ein und verbleiben im Anschluss dauerhaft.

#### 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben besteht nicht.

#### 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durch die Nutzung vorhandener Wege sowie von druckmindernden Lastverteilplatten bei temporärer Inanspruchnahme, der Einhaltung einschlägiger Normen zum Umgang und Schutz des Bodens und die Überwachung durch eine bodenkundliche Baubegleitung können Beeinträchtigungen wirksam reduziert werden. Hinsichtlich möglicher Verschmutzungen durch Baumaschinen ist ein sachgerechter Umgang sowie die Einhaltung entsprechender Normen und Regelwerke eine wirkungsvolle Möglichkeit diese zu verhindern. **(Schutzgut Fläche und Boden).**

Durch den vollständigen Rückbau der Grabenverfüllung und dessen Rekultivierung können langfristige Beeinträchtigungen des Grabens ausgeschlossen werden. Hinsichtlich möglicher Verschmutzungen durch Baumaschinen ist ein sachgerechter Umgang sowie die Einhaltung entsprechender Normen und Regelwerke eine wirkungsvolle Möglichkeit diese zu verhindern **(Schutzgut Wasser).**

Durch die Einhaltung von fachtechnischen Standards sowie der AVV Baulärm können Lärmbelastungen durch Baumaschinen auf ein Minimum reduziert werden. Durch die gezielte Auswahl von Zuwegungen und Arbeitsflächen können wertvolle Biotope geschützt werden. Zudem werden Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen und Pflanzenbeständen getroffen um diese nach entsprechenden Normen und Richtlinien vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die langfristige Beeinträchtigung von beanspruchten Biotopen kann durch die Vermeidung von Bodenverdichtungen verhindert werden. Durch Rekultivierungsmaßnahmen nach Beendigung der Bauarbeiten können die Biotope wieder in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Bevor die Flächen erstmals in Anspruch genommen werden muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass in der Zwischenzeit keine Feldhamster den Bereich besiedelt haben bzw. ein Besatz durch Offenlandarten bzw. Mastbrüter im Eingriffsbereich und entsprechenden Aktionsradius um dieses vorhanden ist **(Schutzgut Tiere und Pflanzen).**

#### IV.

Die Avacon Netz GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und dem Standort, sowie zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist zwar als erheblich und ausgleichspflichtig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzusehen, führt aber aufgrund des punktuellen Auftretens und der bestehenden Vorbelastung des Gebietes insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung. Die übrigen Schutzgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die Auswirkungen nur von geringem und temporären Umfang sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Landschaftsbild durch die Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 16.08.2024

gez.

Echterling